

- 7 -

I 1 und von SS. rer. Meroving. I 1 herstellen lassen; vgl. Protokoll der vorigen Plenarversammlung § 11 litt. a. Der stellvertretende Vorsitzende hat bei der Buchhandlung angefragt, welche und wieviele Bogen der Monumenta anastatisch neugedruckt worden sind, ferner ob sich das anastatische Verfahren auf die ganzen ersten Faszikel der beiden Bände SS. rer. Merov. I und Capitularia I erstreckt habe, endlich wieviele anastatisch vervollständigte Exemplare auf diese Weise hergestellt worden seien. Die Hahnsche Buchhandlung hat geantwortet, es seien 15 Bogen von Capitularia I 1 und (die) 57 Bogen von SS. rer. Merov. I 1 in je 100 Exemplaren neugedruckt worden.

Der stellvertretende Vorsitzende hat Herrn Seckel nur eine gutachtliche Äusserung über die einschlagenden urheberrechtlichen und verlagsrechtlichen Fragen ersucht.

Herr Seckel verliest das Gutachten, in dem der Tatbestand in seinen wesentlichen Teilen dargelegt, die Unwahrheiten der Hahnschen Buchhandlung aufgezeigt, die Rechtslage nach den Seiten des Urheberrechts, des Verlagsrechts und der Urheberrechtsverletzungen des Verlegers besprochen und schliesslich die Rechte aufgezählt werden, die sich aus dem unerlaubten Nachdruck für die Monumenta gegen die Buchhandlung ergeben.

Auf Antrag des Gutachters wird beschlossen, der stellvertretende Vorsitzende möge der Buchhandlung unsere Rechtsauffassung mitteilen und sie benachrichtigen, dass die Zentralkommission zu einem Vergleich bereit ist, wenn die Buchhandlung das Unzulässige ihres Verfahrens zugibt. In dem Vergleich müsste die Buchhandlung der Monumenta einen Teil des Reingewinns aus den widerrechtlich hergestellten Exemplaren überlassen.